

XVIII. (Zur Bemessung des Gebührenäquivalentes.)

1. Der officielle Börsencurs am 31. Dezember 1880, nach welchem die Capitalien im öffentl. Fonds einzubekennen sind, lautet bezüglich der am häufigsten vorkommenden Obligationen: Goldrente 88.20, Silberrente 74.20, Papierrente 73.35, 1854er Loose 306.25 (122.5), 1860er ganze Loose 655 fl. (131 fl.) 1860er Fünftelloose 135.50, ob. ö. Grund-E. Obl. 103 fl., nied.-österr. G. E. Obl. 105 fl., böhmische 104.50, ungarische 97 fl. (mit Verl. 95.50), siebenbürgische 96.75, galizische 98.75, salzburgische 100.50. Der Werth der auf W. W. lautenden Hofkammer- und Domestical-Obligationen ist ohne Unterschied der Procente mit 42 fl. anzunehmen; Privat-Capitalien sind mit dem Nennwerthe einzubekennen ohne Rücksicht auf den Grad der Verzinsung.

2. Es ist nicht nothwendig¹⁾ daß ad P.-Nr. 7 des Einbekenntnisses des beweglichen Vermögens ein Kircheninventar beigelegt werde, sondern es genügt, wenn in der Anmerkung gesagt wird, daß laut Kircheninventar die im selben bezeichneten Einrichtungsstücke und Geräthschaften zum Gottesdienste gewidmete bewegliche Sachen sind, die von G. Aequ. befreit sind. Die in der Kirche vorhandenen Gegenstände haben wohl alle mittelbar oder unmittelbar Bezug auf den Gottesdienst mit Ausnahme der ohnehin getrennt zu fatirenden Kirchenstühle. Etwa einzubekennende Geräthschaften wären Feuerlöschrequisiten, wenn sie aus dem Kirchenvermögen angeschafft wurden.

3. Als Passiven werden nur jene passirt, die den Vermögensstand wirklich vermindern, nicht aber auch mit dem Genuss des Capitales verbundene Auslagen, wie Caplanerhaltung, Honorirung von Functionären, wenn mit dem Pfriunden-Capital die Persolvirung von Gottesdiensten verbunden ist.

4. Auch die Ablösungs-Capitalien für Speishafersammlung, Beichtzettelbeschreiben &c. sind zu fatiren — nach der Anschauung des hiesigen Gebührenbemessungsamtes.

5. Der äußerste Termin zur Vorlage des Bekenntnisses ist Ende April d. J. Wer bis dahin das Einbekenntniß nicht verfassen zu können glaubt, der suche bei dem Gebührenbemessungsamte um Verlängerung des Terminges auf etwa 3 Monate oder noch mehr an. Thut er das nicht, so wird ihm die Gebühr doppelt vorgeschrieben.

6. Das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen

¹⁾ Wir haben hierüber eigens beim Gebührenbemessungsamte Erfundigung eingeholt.

ist vom Bruttowerthe mithin ohne Abzug der Schulden zu berechnen. Dieser im §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 begründete Satz wurde neuerlich anlässlich eines besonderen Falles vom Verw. Gerichtshof laut Erkenntniß vom 14. December 1880 Z. 2483 des näheren erörtert. Die Bauschulden der Pfründen sind bekanntlich beim beweglichen Vermögen in Verrechnung zu bringen.

7. Ein einfaches Rechenexempel: Jemand zahlt 4 fl. 50 kr. an jährlicher Äquivalentsteuer vom beweglichen Vermögen; wie hoch beläuft sich dasselbe? Man multiplicire die Steuer mit 1000 und dividire das Product mit dem constanten Divisor 1.875 fl., so bildet der Quotient (im vorliegenden Falle 2400 fl.) das unbekannte Vermögen. Um das unbewegliche Vermögen zu finden, ist ebenfalls die Steuer mit 1000 fl. zu multipliciren, jedoch das Product durch 3.75 zu dividiren. Bemerkt wird, daß bei Berechnung der Steuer das unbekannte Vermögen, auf eine durch 20 theilbare Ziffer erhöht wird. Wenn z. B. das Vermögen mit 90 fl. unbekannt wird, so wird die Steuer von 100 fl. bemessen, oder bei 2382 fl. von 2400 fl.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorial-Secretär.

Literatur.

Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik von Franz Hettinger, der Philosophie und Theologie Doktor, der letzteren Professor an der Hochschule zu Würzburg. Erster Theil, Beweis der christlichen Religion. Zweiter Theil, Beweis der katholischen Religion. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1879. Preis complet 12 Mark.

„Hoc Ecclesiae proprium est, schreibt der hl. Hilarius (de Trinitate l. 7 n. 4.) ut tunc vincat, cum laeditur; tunc intelligatur, cum arguitur; tunc obtineat, cum deseritur.“ Was im 4. Jahrhunderte gesagt werden konnte, bewährt sich auch im neunzehnten. Es ist jedenfalls eine sehr merkwürdige und zum Nachdenken auffordernde Thatsache, daß gerade in unseren Tagen, wo die Kirche fast allerwärts geheim und offen angefeindet, bekämpft und verfolgt wird, nicht bloß das kirchliche Leben, sondern auch die kirchliche Wissenschaft in einer Weise sich entfaltet, welche den unbefangenen Beobachter mit Bewunderung erfüllt. Die besten und edelsten Kräfte vereinigen sich, um der wahren Wissenschaft jene Stellung zurück zu erobern, welche sie einstens eingenommen, und auf welche sie den gerechtesten Anspruch hat. Einen neuen Beleg für diese so erfreuliche Thatsache haben wir in der genannten Fundamentaltheologie von Dr. Franz Hettinger.